

Die Erneuerung des Kirchenrechts und die Resolutionen der «Canon Law Society of America» von 1965

In weiten Kreisen hält man eine Erneuerung des Kirchenrechts für notwendig und verlangt ernstlich, daß diese bald in Angriff genommen werde. Dabei wird öfters die Hoffnung geäußert, daß diese Reform, ähnlich wie die Veränderungen auf dem Gebiet der Liturgie, schrittweise und auf dem Experimentierweg erfolge.

Gleich wie man vorgeht, sind jedoch gewisse Normen zu beachten, die von entscheidender Wichtigkeit erscheinen, wenn der revidierte Kodex das Werk des Zweiten Vatikanischen Konzils ergänzen und weiterführen soll.

Die «Canon Law Society of America» (Kirchenrechtsgesellschaft von Amerika) ist eine Organisation mit ungefähr tausendzweihundert Mitgliedern. In den letzten Jahren hat diese Gesellschaft verschiedene Treffen, Arbeitstagen und Projekte zur Erneuerung der kirchlichen Gesetzgebung angeregt.

Vor zwei Jahren hat die Nationalkonferenz der Gesellschaft eine Reihe von Resolutionen zur Erneuerung des kanonischen Rechts approbiert. Der vorliegende Aufsatz möchte einige kurze Überlegungen zu diesen Normen anstellen. Der Text des Dokumentes lautet:

«Die Mitglieder der Canon Law Society, die anläßlich ihrer siebenundzwanzigsten Zusammenkunft zu einer Nationalkonferenz versammelt sind, hegen die Überzeugung, daß eine gründliche Erneuerung des Kirchenrechts sich nicht bloß durch Veränderungen einzelner Gesetze herbeiführen läßt, sondern es bedarf dazu einer tiefgreifenden Überprüfung der Rechte und Verantwortungen der Einzelpersonen und Institutionen in der modernen Welt.

Deshalb beantragen wir, die folgenden Empfehlungen, die von den Mitgliedern dieser Gesellschaft

als notwendig erachtet werden, seien als Normen zu übernehmen:

1. Natur und Zweck des Gesetzes sind zu überprüfen und darin zu sehen, daß es der Vervollkommnung des Volkes Gottes zu dienen hat.

2. Bei dieser Überprüfung ist von den im Gang befindlichen exegetischen und theologischen Klärungen der Natur und Sendung der Kirche Kenntnis zu nehmen.

3. Die Formulierung des Gesetzes, zum Beispiel der Weisungen über die Bestattung, der Bestimmungen, die Nichtkatholiken berühren, der Gesetze über die Annullierung und Auflösung von Ehen, muß stark von der Nächstenliebe und dem pastoralen Anliegen bestimmt sein.

4. Bei der Formulierung des revidierten Kodex des kanonischen Rechts ist nicht nur den Auffassungen des römischen Rechts, sondern auch den germanischen, anglo-amerikanischen und orientalischen Rechtsanschauungen Rechnung zu tragen.

5. Gesetze, die im geschichtlichen Zusammenhang mit Konflikten mit Juden, Protestanten, Orthodoxen und/oder anderen religiösen oder weltlichen Körperschaften formuliert wurden, sind sorgfältig dahin zu überprüfen, ob sie nicht zu Verletzungen der Gerechtigkeit und der Nächstenliebe führen können.

6. Personen, die nicht in der katholischen Kirche getauft oder zum katholischen Glauben übergetreten sind, sollen von rein kirchlichen Gesetzen ausgeschlossen sein.

7. Die Formulierung von Inhalt und Terminologie des Gesetzes soll von der Annahme ausgehen, daß Nichtkatholiken ehrenhafte Menschen und guten Glaubens sind.

8. Die Einwände von Nichtkatholiken gegenüber den Gesetzen der Kirche sind aufmerksam zu

erwägen, da solche Einwände auf Punkte hinweisen können, worin das Gesetz es an Gerechtigkeit, Billigkeit oder Nächstenliebe fehlen läßt.

9. Die Strafgesetze sind drastisch zu kürzen und zu vereinfachen und ihre Anwendung ist zum größeren Teil in die Hände des Ortsordinarius oder regionaler und nationaler Bischofskonferenzen zu legen.

10. Eine angeklagte Person soll nicht bestraft werden, außer sie wisse um die Natur der Anklage, die Person ihres Anklägers und um die Begründetheit der Anklage. Auch soll sie angemessene Gelegenheit haben, sich zu verteidigen.

11. Die Vollmacht für alle bis jetzt dem Heiligen Stuhl reservierten Entscheidungen, Erlaubnisse und Delegationen soll auf die Ortsordinarien übertragen werden.

12. Die Rechte der Personen sollen ebenso stark gewahrt werden wie die Würde der Sakramente.

13. Die Rechte und Interessen von Priestern und Ordensleuten, die nicht Pfarrer und Superioren sind, sind zu definieren und zu schützen.

14. Es ist ernsthaft die Tatsache zu erwägen, daß unter den gegenwärtigen Prozeßgesetzen Personen, die ihre Ehe zu annullieren oder aufzulösen suchen, oft schweres Unrecht erleiden, insofern sie keine angemessene Gelegenheit haben, ihre Rechte geltend zu machen oder Rechtsschutz zu suchen.

15. Die Rechte und Interessen der Laien sind klar zu definieren und zu schützen.

16. Die Gewissensfreiheit der Einzelperson ist zu respektieren und zu schützen, zum Beispiel in den Gesetzen über das Verbot und die Zensur von Büchern.

17. Das Werk und die Erfahrung der Vereinten Nationen und des Ökumenischen Rates der Kirchen ist bei der Abfassung des neuen Gesetzes zu berücksichtigen.

Einmütig angenommen
Canon Law Society of America
27. Jahresversammlung, 1965 »

Die Normen lassen sich in vier Gruppen einteilen. Die erste Gruppe enthält die Grundprinzipien und umfaßt die drei ersten Resolutionen. Eine zweite Reihe, die Normen fünf bis acht, könnten ökumenische Prinzipien genannt werden. Die Normen vier und sieben treten für die Berücksichtigung anderer Systeme und Erfahrungen ein und könnten «katholische» oder «pluralistische» Prinzipien genannt werden. Eine weitere Gruppe mit den Normen neun bis sechzehn betreffen irgendwie die Rechte und die Würde der Personen.

Neuere Untersuchungen und Feststellungen, insbesondere des Zweiten Vatikanischen Konzils, haben viel dazu beigetragen, unser Verständnis der Natur und Sendung der Kirche zu schärfen und zu vertiefen. Die Kirche ist in erster Linie eine Gemeinschaft, nicht eine Institution. Man versteht ihre Natur dann richtig, wenn man sie als das Volk Gottes, das Sakrament des Heils ansieht.

1. Das Gesetz, das von einer Gemeinschaft erlassen wird, hat ihr zu entsprechen. Das Kirchengesetz hat nicht nur mit der Natur des Volkes Gottes übereinzustimmen, sondern hat diese Realität leuchtend zum Ausdruck zu bringen. Die kanonische Gesetzgebung sollte die sichtbare Gemeinschaft formen; sie muß den Geist Christi in der geschichtlichen Lage widerspiegeln. Das kanonische Recht sollte allen die Gnade und Freiheit Gottes kundtun und ein Klima zu schaffen suchen, worin jedes Glied an der Gemeinschaft des Heils voll und ganz teilnehmen kann.

2. Die Kirche muß unablässig die Zeichen der Zeit lesen und zu den Menschen in der Sprache der Zeit sprechen. Damit diese Antwort mit dem Ruf des Geistes übereinstimmen kann, muß das Kirchengesetz so offen und flexibel sein, daß es sich dem raschen Wandel der kulturellen Umstände anzupassen vermag. Sobald sich neue Situationen entwickeln, sind sie in ihrer Beziehung zu geoffenbarten Prinzipien zu studieren, und das Recht muß beständig aus den erlangten Einsichten heraus neu geboren werden. Da die Kirche stets der Reform bedarf, so muß auch das Gesetz andauernd reformiert werden. Die Konzilsväter haben in bezug auf die Liturgie und das Ordensleben diese Notwendigkeit klar gemacht. Das Kirchenrecht bedarf dieser Reform ebenso dringlich.

3. Papst Benedikt XV. hat die Möglichkeit vorgesehen, das Kirchenrecht laufend auf den neuesten Stand zu bringen, aber es wurde von ihr nie Gebrauch gemacht. Es muß ein System gefunden werden, das es ermöglicht, in einer immerfort in Entwicklung befindlichen Realität die Gesetze den stets wechselnden Umständen rechtzeitig anzupassen.

4. Ein Weg, um dies zu erreichen, liegt darin, daß man die Lehre über die Tätigkeit des Heiligen Geistes im Volke Gottes ernst nimmt. Der Heilige Geist muß aus dem Gebäude der Kirchengesetze heraus sprechen können. Die wegweisenden Ein-

sichten und die heilbringende Tätigkeit des Geistes sind außerhalb der Hierarchie so gut vorhanden wie innerhalb der Hierarchie. Könnten sich die Bedürfnisse und Wünsche der Ortskirche nicht im Gewohnheitsrecht äußern?

5. Der Zweck des Gesetzes ist in erster Linie und buchstäblich nur als Mittel zum Ziel anzusehen. Sobald die Beachtung eines Mittels das Erreichen des Zieles behindert oder in Frage stellt, sollte das Mittel nicht mehr verpflichtend sein.

6. Wo die Gesetzgebung die Gnade Christi nicht getreu widerspiegelt, verfehlt sie ihren Sinn. Wenn zum Beispiel eine nationale Bischofskonferenz zur Auffassung käme, daß eine bestimmte Norm für ihr Gebiet unnützlich, unvernünftig oder widersinnig ist, so sollte es klar sein, daß eine solche Norm eine wesentliche Voraussetzung für kirchliche Anordnungen nicht erfüllt. Eine solche Norm hört auf, ein echtes Gesetz zu sein, außer in dem seltenen Fall, daß das Solidaritätsprinzip verlangt, sich in einem Land daran zu halten zum Wohl der Brüder in einem anderen Land.

7. Papst Pius XII. bestätigte das Prinzip: «Das Gesetz ist für das Volk da und nicht das Volk für das Gesetz».¹ Einschränkende Bestimmungen über die Bestattung treffen nur die Lebenden und sind in unserer pluralistischen Gesellschaft nicht von entsprechendem Nutzen.

8. Ist es nicht möglich, die kirchenrechtlichen Bestimmungen eher als beratende Leitlinien statt als bindende Gesetzgebung zu verstehen? Der Begriff einer bindenden Gesetzgebung ist eher spät in das Leben der Kirche hineingebracht worden. Beratende Richtlinien, die von der Heilsgemeinschaft stammen, sind sicher ebenso wirksam wie Gesetze. Das Ziel wird so auf menschlichere Weise erreicht; überdies ermöglichen Leitlinien eine verantwortlichere Anpassung an die je verschiedenen Umstände.

Ökumenische Grundsätze

Die Resolution fünf bis acht handeln von der Beziehung des Gesetzes zu den Nichtkatholiken. Wie oft bemerkt worden ist, stellen kirchliche Bräuche und Methoden, die äußeren Formen und die Verfassung einer Kirche ein großes Hindernis dar, wenn Christen verschiedener Denominationen die Wiedervereinigung erörtern.² Je mehr diese Differenzen überwunden werden können, desto leichter ist es für uns, uns enger zusammenzuschließen. Damit soll nicht gesagt sein, daß die Formen und Bräuche einander angeglichen werden sollten. Im

Gegenteil wird eine breite, den vielgestaltigen Bedürfnissen der verschiedenen Mentalitäten und Kulturen entsprechende Varietät der Strukturen von großem Vorteil sein.

1. Würde nicht eine große Auswahl verschiedener Mittel zu allgemein anerkannten Zielen den ökumenischen Geist fördern?

2. Viele protestantische und einige katholische Theologen stellen den Begriff legaler Strukturen, die «im Gewissen ernsthaft verpflichten», in Frage. Wäre es nicht von Gutem, eine Verwechslung zwischen dem ethischen und dem legalen Bereich zu vermeiden?

3. Das Kirchenrecht sollte die Terminologie übernehmen, deren sich auch die andern christlichen Gemeinschaften bedienen. Entspräche diese Anregung nicht einer echten Armut im Geiste? Der Ausdruck «Kirchenordnung» wäre gewiß ebenso dienlich wie der Begriff «Kirchenrecht». Diese Terminologie wäre für römisch-katholische Christen auch nicht völlig ungewohnt, da wir sie oft in bezug auf liturgische Bücher und Vorschriften gebrauchen.

4. Vielleicht ließe sich die ökumenische Gemeinschaft rechtlich anerkennen durch die Bildung juridischer Körperschaften zur Förderung dieser Gemeinschaft.

Pluralistische Grundsätze

Wir können profitieren von der Arbeit und Erfahrung anderer internationaler Institutionen, die Gebiete und Interessen vertreten, die denen der Kirche sehr ähnlich sind.

Auch gibt es andere Rechtssysteme, die zu studieren wären. Die anglo-amerikanische Tradition ist die einzige Rechtsstruktur, die aus der christlichen Kultur herausgewachsen ist. Andere in der christlichen Welt gebräuchliche Systeme wurden von einer heidnischen Gesellschaft übernommen und durch christliche Prinzipien modifiziert.

Ein großer Teil der katholischen und christlichen Welt lebt unter dem anglo-amerikanischen System, und dessen Denkmodelle sind den Gläubigen angeboren. Rechtsvorstellungen, die auf einem anderen System beruhen, sind für ihr Wertempfinden oft stoßend und kommen ihnen als hart und zuweilen sogar als ungerecht vor. Das gleiche wird für Völker gelten, die an verschiedene andere Rechtssysteme gewöhnt sind. Das Kirchenrecht sollte diese Werte, die bei den Menschen unserer Zeit so hoch im Kurse stehen, respektieren.

Als absolute Mindestforderung muß gelten, daß das Kirchenrecht wenigstens die gleiche Liebe zur Gerechtigkeit an den Tag zu legen hat wie das Zivilrecht. Es ist ein Skandal, wenn das Kirchenrecht einen nicht wenigstens ebenso großen Respekt vor der Würde und Integrität der Person erkennen läßt wie das Landesrecht. Darf man nicht hoffen, daß das Kirchenrecht weltliche Gesellschaften an Hochschätzung der Güte, Gerechtigkeit und Freiheit übertrifft?

Der Grundsatz der Billigkeit, der ein so ruhmvolles Erbgut des anglo-amerikanischen Rechtes ist, ließe sich in das kanonische Recht gut inkorporieren. Wenn der revidierte Kodex einzig ein weites Grundgesetz enthielte, das dann durch nationale oder regionale Strukturen und Ausführungsbestimmungen ergänzt würde, könnte sich das Rechtssystem jeder Kultur in der kirchlichen Gesetzgebung niederschlagen.

Die Rechte der Personen

In diesen Normen kommen wir auf das Gebiet, auf dem einige der brennendsten Probleme liegen, die es in der Kirche von heute gibt. Unsere Gesellschaft weist eine große und immer zahlreichere Klasse von tüchtigem Dienstpersonal und Managern auf. Diese Männer und Frauen achten sehr darauf, mit den Leuten nett und korrekt zu verkehren und ihre Rechte und Gefühle zu respektieren. Wenn die kirchliche Administration nicht die gleiche Höflichkeit und Rücksicht an den Tag legt, ist das stoßend und skandalös.

In unserer gebildeten Welt haben wir viele Leute, die ganz daran gewöhnt sind, wichtige Entscheidungen zu fällen, Verantwortung zu tragen, Initiative und schöpferische Kräfte zu entfalten. Bei der Arbeit kommen sie sich als wichtiger Teil des Teams vor, und sie suchen diesen Sinn für Zusammengehörigkeit den unter ihnen Stehenden zu vermitteln.

Unser Recht jedoch betrachtet alle diese fachkundigen Personen immer noch als einfaches, ungebildetes Volk. Wir müssen Strukturen schaffen, die den Einsichten intelligenter Glieder der Gemeinschaft gerecht werden. Das Kirchenrecht muß für die psychologischen Bedürfnisse einer immer größeren intellektuellen Gruppe innerhalb der Gemeinschaft ein tiefes Verständnis haben. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die veränderte Stellung der Frau in unserer Gesellschaft. Die jetzige Gesetzgebung spiegelt die Kultur wider, in der sie formuliert wurde, steht aber zu der heutigen

Lage der Dinge in schreiendem Widerspruch. Vielleicht ist dies nirgends so offensichtlich wie im Fall der Ordensfrauen. Im allgemeinen bleiben unsere gängigen Vorschriften weit hinter der katholischen Lehre über die Rechte und die Würde der Menschen zurück.

1. Insbesondere wenn das Gesetz einfach feststellt, was bereits von der Natur des christlichen Lebens verlangt wird, appelliert es besser an die edleren Triebe des Menschen, anstatt ihm diese Akte anzubefehlen. Es scheint christlicher zu sein, an ein unterwiesenes Gewissen zu appellieren, als zu einem Befehl Zuflucht zu nehmen.

2. Die Rechte und Pflichten der Personen, namentlich derer, die ein Regierungsamt in der Kirche versehen, sollte klar definiert sein. Nur auf diesem Weg kann die Freiheit jedes Menschen sichergestellt werden.

3. Das Recht, anderer Meinung zu sein und sich gegen Autoritätsmißbrauch zu schützen, ist von entscheidender Bedeutung, wenn Würde und Freiheit der Einzelpersonen gewahrt bleiben sollen. Wäre es nicht gut, die administrative Funktion von der richterlichen Gewalt zu trennen? Auf den meisten Ebenen hat ein Einspruch gegen einen administrativen Akt an den Administrator selbst zu erfolgen.

4. Das Streben nach einer möglichst mühelosen und leistungsfähigen Amtsführung sollte nie den Vorrang haben vor der Sorge um das Wohl von Personen. Leider ist dies aber allzuoft der Fall. Eine Vorschrift wird als absolut geltend gemacht, selbst wenn sie in einem Einzelfall großen Schaden anrichtet.

5. Seit einem Menschenalter wird in der westlichen Welt allgemein die Forderung nach gleichen Rechten für Männer und Frauen erhoben. Papst Johannes hat diesen Grundsatz als gültig angenommen.³ Es gab einst eine Zeit, da Frauen weder fähig noch gewohnt waren, sich mit finanziellen Angelegenheiten zu befassen. Ebenso gab es eine Zeit, da keine anständige Frau es wagen durfte, allein auszugehen. Das mag heute noch für gewisse Umstände gelten. Reife Frauen entscheiden selbst, ob sie eine Begleitung nötig haben, und Ordensfrauen sollte die dazu nötige Reife gleichfalls zugesprochen werden. Kanonische Bestimmungen über finanzielle Angelegenheiten, Begleitung bei Ausgängen, besondere Beichtväter und andere Einzelheiten, die Unreife voraussetzen, sollten geändert werden.

6. Bestimmungen, die die Beteiligung von Frauen an der Liturgie einschränken, kommen in

Wegfall. Frauen ist es nun erlaubt, im Chor zu singen. Sollten sie nicht ermutigt werden, am Gottesdienst voll und ebenbürtig teilzunehmen? Soll es Frauen allgemein untersagt sein, das Chor der Kirche zu betreten und bei der Messe die Lesungen vorzutragen? Wenn es Kulturen oder Gegenden geben sollte, in denen das anstößig wäre, kann die Bischofskonferenz zum Rechten sehen.

Das sind einige Erwägungen, die sich aus den von der «Canon Law Society of America» vorgeschlagenen Normen ergeben. Es müssen sicherlich einzelne Gesetze geändert werden. Aber das genügt nicht. Das Kirchenrecht ist klar in die heutige Situation hineinzustellen; es muß allen, die seine Bestimmungen lesen und seine Ergebnisse sehen, als ein lebenswerter, echter Ausdruck der Herrlichkeit Christi, «die auf dem Antlitz der Kirche widersteht»,⁴ in Erscheinung treten.

¹ Pius XII.: AAS, 33 (1941) 421.

² L. Vischer: *The Jurist* 26 (1966) 395.

³ *Pacem in terris*: AAS 55 (1963) 261 und 267.

⁴ *Lumen gentium*, Nr. 1.

Übersetzt von Dr. August Berz

PAUL BOYLE

Geboren 1926 in Detroit, 1953 zum Priester geweiht (CP), studierte am Angelikum und an der Lateranuniversität in Rom und an der Northwestern University Evanstone (Illinois), ist Lizentiat der Theologie und des kanonischen Rechtes, Professor für kanonisches Recht und Moraltheologie am St. Meinrad Theological Seminary (Indiana), Sekretär der Canon Law Society of America und Präsident ihres zentralen Koordinationskomitees für die Revision des CIC. Er betreut die Rubrik Church Life and Church Law in *The Priest magazine*.